

Lebensmittelrecht

Meisterernst

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-79890-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 8. Nachhaltigkeit

Literatur: *Graetschel/Eschweiler/Freese*, Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten, *KlimR* 2023, 205; *Gramlich*, Obligatorische Sorgfaltspflichten in Lieferketten – heute und morgen, *ZVertriebsR* 2023, 205; *Hasagic*, Die neue Verordnung (EU) 2023/1115 zur Entwaldung und damit verbundene künftige Aufgaben für Unternehmen, *ZLR* 2023, 485; *Martin/Madejska*, Die neue EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (Waldschutz-VO), *ZfPC* 2023, 202; *Purnhagen*, Farm to Fork – grenzenloser Rahmen für nachhaltige Lebensmittel?, *ZLR* 2023, 627; *Raumauf/Tschandl*, Neue Herausforderungen für die Lebensmittelüberwachung: Der Green Deal und die Farm to Fork Strategie, *LMuR* 2023, 423; *Steuer*, Der Vorschlag der Kommission für eine Green Claims-Richtlinie, *EuZW* 2023, 589.

I. Überblick

- 1 Zum Begriff der Nachhaltigkeit und der besonderen Umsetzung im Lebensmittelrecht wurden bereits unter **§ 4 VII.** bei den Grundbegriffen des Lebensmittelrechts einige wesentliche Gesichtspunkte erläutert. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.
- 2 Bislang gibt es keine gesetzliche Definition des Begriffs der Nachhaltigkeit oder der nachhaltigen Entwicklung für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich. Die geplante Rahmenverordnung für nachhaltige Lebensmittelsysteme, die diese Definitionen liefern sollte, wurde bis zur Wahl des Europäischen Parlaments im Juni 2024 nicht vorgestellt¹. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Vorhaben nach der Wahl weiterverfolgt wird. Allgemein wird der **Begriff der Nachhaltigkeit** und der nachhaltigen Entwicklung dahingehend definiert, dass die Bedürfnisse der Gegenwart so zu befriedigen sind, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden. Die üblichen drei Grundpfeiler der Nachhaltigkeit beziehen sich auf ökonomische Nachhaltigkeit (kein Raubbau, Erhalt der wirtschaftlichen Grundlagen etc), soziale Nachhaltigkeit (Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, etc) und ökologische Nachhaltigkeit (CO₂-Emissionen, Ressourcenverbrauch, etc).
- 3 Mit dem von der Kommission im Dezember 2019 ausgerufenen „**Green Deal**“ wurden in der Amtszeit der Kommission bis Mitte 2024 nicht alle rechtlichen Regelungen erreicht, die eigentlich vorgesehen waren. Die bereits beschlossenen bzw. hinreichend konkretisierten Vorschläge werden nachfolgend kurz dargestellt.

II. Einzelne Regelungen

1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und CSDDD

- 4 Mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021, kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG), soll die Durchsetzung von Menschenrechten in der Lieferkette als Aufgabe der Wirtschaft festgelegt werden. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und war zunächst auf Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland anwendbar, ab dem 1. Januar 2024 ist es auch auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland anwendbar. Die so gemäß § 1 LKSG be-

¹ Siehe hierzu § 4, Rn. 114.

stimmten Unternehmen werden zur Beachtung geschützter Rechtspositionen in der Lieferkette verpflichtet. Welche geschützten Rechtspositionen erfasst sind, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 LKSG iVm den in den Nummern 1 bis 11 in der Anlage aufgelisteten Übereinkommen.

Die sich daraus ergebenden **menschenrechtlichen Risiken** werden in § 2 Abs. 2 5 LKSG weiter dargestellt, die entsprechenden **umweltbezogenen Risiken** in § 2 Abs. 3 LKSG. Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen zB das Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei, Arbeitsschutzvorschriften, Koalitionsfreiheit für Gewerkschaften, Ungleichbehandlung und das Vorenthalten eines angemessenen Lohns. Zu den umweltbezogenen Risiken gehört die unzulässige Verwendung von Quecksilber, bestimmte Chemikalien, nicht-umweltgerechte Handhabung bestimmter Stoffe und Ausfuhr gefährlicher Abfälle. Die Risiken entsprechen gemäß § 2 Abs. 4 LKSG den menschenrechtsbezogenen bzw. umweltbezogenen Rechtspflichten, die von den betroffenen Unternehmen zu beachten sind. Dabei beziehen sich die Rechtspflichten zunächst auf das Handeln des Unternehmens **im eigenen Geschäftsbereich** im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 LKSG, aber auch auf das Handeln eines **unmittelbaren Zulieferers** und ggf. auch auf das Handeln eines **mittelbaren Zulieferers** (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 und 3 LKSG). Die Begriffe des eigenen Geschäftsbereichs, des unmittelbaren Zulieferers und des mittelbaren Zulieferers werden in § 2 Abs. 6, 7 und 8 LKSG definiert.

Insgesamt wird durch das LKSG eine „**Bemühenspflicht**“ geschaffen. Dies ergibt 6 sich aus § 7 Abs. 1 S. 1 LKSG, wenn dort festgelegt wird, dass ein Unternehmen, wenn es „die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer“ feststellt oder davon ausgeht, dass diese unmittelbar bevorsteht, „unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen“ hat, „um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren“. Eine Pflicht zum **Abbruch der Geschäftsbeziehungen** besteht in erster Linie nur im eigenen Geschäftsbereich (§ 7 Abs. 1 S. 2 und 3 LKSG). In den anderen Fällen muss gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 LKSG ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht erstellt und umgesetzt werden. Dieses muss zwar einen konkreten Zeitplan enthalten und kann auch das temporäre Aussetzen der Geschäftsbeziehungen umfassen, hat jedoch keine festgelegten Konsequenzen. Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist gemäß § 7 Abs. 3 LKSG nur bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen geboten, wenn ein Konzept keine Abhilfe bewirkt und dem Unternehmen keine anderen Wege und Mittel zur Verfügung stehen. Die Wirksamkeit der betreffenden Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen (siehe § 7 Abs. 4 LKSG).

Die **Sorgfaltspflichten** des Unternehmens ergeben sich aus § 3 LKSG. § 3 Abs. 1 7 S. 1 LKSG legt fest, dass die festgelegten Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten sind, mit dem Ziel, den betreffenden Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren und ggf. zu beenden. Die Sorgfaltspflichten bestehen insbesondere in

- der Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 LKSG),
- der Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3 LKSG),
- der Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LKSG),
- der Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LKSG),
- der Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 1, 3 und 4 LKSG),

- ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 bis 3 LKSG),
 - die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LKSG),
 - die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken der mittelbaren Zulieferer (§ 9 LKSG) und
 - die Dokumentation und Berichterstattung (§ 10 Abs. 1, Abs. 2 LKSG).
- 8 In welchem **Umfang** diese Sorgfaltspflichten von den betreffenden Unternehmen erfüllt werden müssen, bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 LKSG. Danach bestimmt sich „die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt“ nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher, der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung der betreffenden Pflicht sowie der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens. Das gesamte Handlungsmanagement steht demnach unter dem Vorbehalt der **Angemessenheit**. Ausdrücklich wird auch festgelegt, dass eine Pflichtverletzung keine zivilrechtliche Haftung begründet, § 3 Abs. 3 LKSG.
- 9 Erster Schritt bei der Umsetzung des LKSG für Unternehmen ist das Erstellen einer **Risikoanalyse** gemäß § 5 Abs. 1 LKSG. Danach muss jedes Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 LKSG durchführen. Dort wird auch festgelegt, dass bei missbräuchlicher Gestaltung von Vertragsverhältnissen ein mittelbarer Zulieferer auch als unmittelbarer Zulieferer gelten kann. Ausgangspunkt ist es regelmäßig, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 2 LKSG „angemessen zu gewichten und zu priorisieren“. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind gemäß § 5 Abs. 3 LKSG gegenüber dem maßgeblichen Entscheidungsträger, als Beispiel sieht das Gesetz etwa „den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung“ vor, kommuniziert werden.
- 10 Das vom Unternehmer einzurichtende **Risikomanagement** im Sinne des § 4 Abs. 1 LKSG beruht auch auf der Risikoanalyse des § 5 LKSG, da sich daraus das Ausmaß und die Art und Weise des Risikomanagements ergeben. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 LKSG ist das Risikomanagement für alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Insbesondere haben Unternehmen gemäß § 4 Abs. 3 LKSG Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens klar zu definieren, dies kann durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten erfolgen. Die Geschäftsleitung muss sich regelmäßig über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen informieren, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 11 Zudem müssen Unternehmen gemäß § 8 LKSG „ein angemessenes unternehmensinternes **Beschwerdeverfahren**“ einrichten. Dieses muss sich auf den eigenen Geschäftsbereich und auf den der unmittelbaren Zulieferer erstrecken. Die Beschwerdestelle muss unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Weiterhin gilt eine Verschwiegenheitspflicht. Das Beschwerdeportal oder der Beschwerdebeauftragte muss öffentlich zugänglich sein (§ 8 Abs. 4 LKSG). Auch ist die Wirksamkeit dieses Verfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen (§ 8 Abs. 5 LKSG). Auch mittelbare Zulieferer bzw. von Handlungen mittelbarer Zulieferer Betroffene müssen das Beschwerdeverfahren nutzen können (§ 9 Abs. 1 LKSG).
- 12 Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind unternehmensintern und fortlaufend zu **dokumentieren** (§ 10 Abs. 1 LKSG). Weiterhin hat das Unternehmen jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im Geschäftsjahr zu erstellen und kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 2 LKSG).

Die Unternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem LKSG der Aufsicht des **Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA). Das BAFA hat auf seiner Homepage² zahlreiche Handreichungen für verschiedene Aspekte des LKSG veröffentlicht, die den betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung helfen sollen. Bei Verstößen kann für Unternehmen ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 22 LKSG erfolgen. Auch sind gemäß § 24 LKSG für etliche Tatbestände Bußgelder vorgesehen. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro können die im Bußgeldrahmen festgelegten Beträge, die bis zu 800 000,00 Euro betragen können, abweichend mit einer Geldbuße von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden.

Auf **unionaler Ebene** soll eine dem LKSG vergleichbare Regelung mit der Richtlinie über unternehmerische Nachhaltigkeit, „Corporate Sustainability due to Diligence Directive“ (**CSDDD**), eingeführt werden³. Mit dieser Richtlinie, über die es im Dezember 2023 eine weitgehende Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat gab, sollen im Vergleich zum deutschen LKSG wesentlich schärfere Regelungen festgelegt werden. Die Richtlinie soll Anwendung auf die Unternehmen mit Sitz in und außerhalb der EU finden. Es soll unmittelbar zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz von Betroffenen eingeräumt werden. Die Strafen umfassen die Veröffentlichung sowie Geldbußen in Höhe von 5 % des weltweiten Umsatzes.

Die Regelungen sollen für EU-Unternehmen und andere Unternehmen mit mehr als 500 Angestellten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro gelten. Sie sollen auch für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro gelten, wenn diese mindestens 20 Millionen Euro in bestimmten Branchen erzielen, so zB dem Textilbereich oder der Landwirtschaft, einschließlich Waldwirtschaft und Fischerei sowie die Lebensmittelherstellung. Die Unternehmen werden verpflichtet, einen möglicherweise negativen Einfluss sowohl auf ihre vorgelagerten als auch nachgelagerten Geschäftspartner zu ermitteln, einschließlich Produktion, Lieferbeziehungen, Transport und Lager, Design und Vertrieb.

Inhaltlich erstreckt sich die CSDDD auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt. Sie umfasst die eigenen Tätigkeiten im Unternehmen, die Tätigkeiten der Tochterunternehmen und Tätigkeiten der Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht. Die dafür in Bezug genommenen internationalen Übereinkommen gemäß Anlag zur CSDDD umfassen 12 Umweltübereinkommen sowie 21 Menschenrechtsübereinkommen.

2. VO über entwaldungsfreie Produkte (Waldschutz-VO)

Mit der VO (EU) Nr. 2023/1115 über entwaldungsfreie Produkte⁴ wird das Ziel verfolgt, die fortschreitende Abholzung und Umnutzung der Regenwälder bzw. naturnahen Wälder durch vordringende Nutzwirtschaft zu bekämpfen. Entwaldung und Waldschädigung wurden als Hauptsache für Klimawandel und Biodiversitätsverlust definiert, ein Großteil der Entwaldung geht auf die Ausdehnung der

² https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html#doc1469782bodyText4.

³ COM (2022) 71 final.

⁴ Zu den Details siehe *Hasagic*, ZLR 2023, 485.

Landwirtschaft für bestimmte Rohstoffe zurück. Bereits vor Geltung der neuen VO über entwaldungsfreie Produkte wurde versucht mit der VO (EU) Nr. 995/2010 **illegalen Holzeinschlag** zu bekämpfen. Dies hat sich allerdings als nicht hinreichend effizient erwiesen, so dass diese Verordnung mit Geltung der VO (EU) Nr. 2023/1115 aufgehoben wurde.

- 18 Mit der VO (EU) Nr. 2023/1115 soll erreicht werden, dass innerhalb der EU nur noch Produkte importiert werden können, für die die Herkunft **parzellengenau** nachgewiesen ist und somit belegt ist, dass der Ursprung der betreffenden Waren nicht mit Entwaldung von naturnahen Wäldern im Zusammenhang steht. Dazu müssen alle Grundstücke, auf denen Rohstoffe erzeugt werden, genau lokalisiert werden. Die betreffenden Informationsanforderungen ergeben sich aus Art. 9 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2023/1115.
- 19 Die VO (EU) Nr. 2023/1115 gilt für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus der Union von **relevanten Erzeugnissen gemäß Anhang I** (Art. 1 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2023/1115). Die davon erfassten Rohstoffe sind
- Rinder,
 - Kakao,
 - Kaffee,
 - Ölpalme,
 - Kautschuk,
 - Soja,
 - Holz.
- 20 Sie gilt auch für Erzeugnisse, die mit diesen vorgenannten Stoffen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden. Allerdings müssen auch diese in Anhang I genannt sein.
- 21 Im Grundsatz legt **Art. 3 VO (EU) Nr. 2023/1115** fest, dass relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden dürfen, wenn sie
- entwaldungsfrei sind,
 - gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und
 - für sie eine **Sorgfaltserklärung** vorliegt.
- 22 Für die Beurteilung des Umstandes, ob ein Grundstück als entwaldungsfrei oder nicht anzusehen ist, ist der Stichtag des 31. Dezember 2020 maßgeblich, dh Flächen, die vorher entwaldet wurden, fallen nicht unter die Regelung. Für Holz gilt weiterhin, dass es in einem Wald geschlagen worden sein muss, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zur Waldschädigung gekommen ist (Art. 2 Nr. 13 VO (EU) Nr. 2023/1115). Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes zählen gemäß Art. 2 Nr. 40 VO (EU) Nr. 2023/1115 nicht nur Landnutzungsrecht und Umweltschutz, sondern auch forstbezogene Vorschriften, Rechte Dritter, Arbeitnehmerrechte, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte sowie weitere dort genannte Vorschriften.
- 23 Die Verordnung gilt sowohl für **Marktteilnehmer**, dh natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen (Art. 2 Nr. 5 VO (EU) Nr. 2023/1115) als auch Händler, dh die Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen (Art. 2 Nr. 17 VO (EU) Nr. 2023/1115). Marktteilnehmer müssen gemäß Art. 8 Abs. 1 vor Inverkehrbringen Sorgfaltspflichten erfüllen, die in Art. 8 VO (EU) Nr. 2023/1115 weiter definiert sind. Der dabei zugrundeliegenden Risikobe-

wertung liegt eine Klassifizierung von Exportländern zugrunde, die in Länder mit hohem Risiko, mit geringem Risiko und normalem Risiko eingestuft werden. Die Marktteilnehmer müssen gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2023/1115 Behörden vor Inverkehrbringen oder Ausführen der relevanten Erzeugnisse eine **Sorgfalts-erklärung** übermitteln, die beinhaltet, „dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde“. Damit übernimmt der Marktteilnehmer gemäß Art. 4 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2023/1115 „die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen“.

Zahlreiche Detailfragen werden in einem Internetauftritt der Europäischen Kommission mit **Fragen und Antworten** weiter erläutert⁵. Allerdings sind Details der **Übergangsregelungen** ab Geltung ab dem 1. Januar 2025 noch unklar, zB wie mit Kakao umzugehen ist, der im Jahre 2024 geerntet wurde. **24**

3. Neufassung der UGP-RL und Green Claims Directive

Unternehmen, die sich den Anforderungen für nachhaltiges Wirtschaften stellen und sowohl Produkte als auch das Unternehmen zeitgemäß aufstellen wollen, wollen die entsprechenden Verbesserungen auch bewerben. Die rechtlichen Grenzen hierfür setzen zurzeit die Irreführungsverbote des Art. 7 Abs. 1, Abs. 3 LMIV bzw. soweit es nicht um Lebensmittel und Verbraucherinformationen geht, § 5 UWG. Werden Angaben nicht hinreichend erklärt, so zB die Grundlage der Bezeichnung eines Produktes als „klimaneutral“, kommt auch ein Verstoß gegen § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen) in Betracht⁶. **25**

Nachdem über diese Bewerbung und das entsprechende Kaufverhalten auch Nachhaltigkeitsbemühungen der Wirtschaft gefördert oder entmutigt werden, wurden zwei Vorschläge für neue Verordnungen auf den Weg gebracht. Mit einer **Reform der UGP-RL**⁷ mit dem euphemistischen Titel „Hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Information“ wurden in die UGP-RL neue Tatbestände eingeführt. Hinsichtlich der Details der Regelung wird auf die Ausführungen bei § 10, Rn. 161 verwiesen. **26**

Neben dieser Änderung des Rechts der unlauteren Geschäftspraktiken, die eine nachgelagerte Kontrolle von Werbeaussagen ermöglicht bzw. nunmehr teilweise neuregelt, sollen ergänzend durch eine **Richtlinie über „Green Claims“** Vorschriften für die Absicherung von umweltbezogenen Aussagen einschließlich von Umweltsiegeln im Vorfeld der Unternehmenskommunikation festgelegt werden. Gemäß dieser Richtlinie⁸ sollen Umweltaussagen im Grundsatz nur noch dann möglich sein, wenn die Berechnungsgrundlage und die dazugehörige Aussage vorab durch eine unabhängige Prüfstelle nach objektiv festgelegten Kriterien bewertet und eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde. Gleiches gilt für die Zulassung von Umweltzeichen sowie die Überprüfung der Verwendung. Sowohl das Systems des Zeichengebers als auch des Verwenders müssen von einer unabhängigen Prüfstelle bewertet werden, bevor die Kommunikation im zugelassenen Umfang erfolgen darf⁹. Einen kurzen Überblick über die Regelung gibt § 10, Rn. 162. **27**

⁵ https://green-business.ec.europa.eu/implementation-eu-deforestation-regulation_en.

⁶ So *OLG Hamm*, GRUR-RS 2021, 3187; *OLG Düsseldorf*, GRUR 2023, 1207 und *KlimR 2023*, 319; aA *OLG Schleswig*, GRUR 2022, 1451.

⁷ COM (2022) 143 final.

⁸ COM (2023) 166 final.

⁹ Siehe hierzu im Detail *Meiserernst/Sonitza*, WRP 2023, 771.

4. Sonstige Regelungen

- 28 Die Europäische Union hat einige weitere Gesetzgebungsvorschläge bzw. Rechtsakte auf den Weg gebracht, Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen. Hierzu sind folgende Regelungen bzw. Vorschläge zu nennen:
- Die Vorschläge zur Ergänzung sogenannter **Frühstücksrichtlinien** zu Fruchtsäften, Honig, Konfitüre sowie über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung¹⁰.
 - Der Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln**¹¹; der Verordnungsvorschlag wurde im November 2023 vom Europäischen Parlament nicht angenommen, das weitere Schicksal ist ungewiss.
 - Vorschläge für eine Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial¹² sowie einer Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts¹³.
 - Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2008/98/EG zur **Abfallreduzierung** im Bereich Textilien und Lebensmittel¹⁴
 - Verordnungsvorschlag für neue genomische Techniken, die auch zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen dienen sollen¹⁵.

¹⁰ COM (2023) 0201 final.

¹¹ COM (2022) 305 final.

¹² COM (2023) 414 final.

¹³ COM (2023) 415 final.

¹⁴ COM (2023) 420 final.

¹⁵ COM (2023) 411 final.